



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

---

# FEUERWEHR - REGLEMENT

VOM 9. DEZEMBER 2002

inkl. Aenderung vom 25. November 2013

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Aufgaben der Feuerwehr</b>	
Aufgaben.....	Art. 1
Vertretung nach Aussen.....	Art. 2
<b>2. Feuerwehrdienstpflicht</b>	
2.1 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	
Feuerwehrdienstpflicht .....	Art. 3
Persönliche Feuerwehrdienstpflicht .....	Art. 4
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe.....	Art. 5
Ärztlicher Befund.....	Art. 6
Weiterausbildung.....	Art. 7
Kader und Fachleute .....	Art. 8
Persönliche Ausrüstung.....	Art. 9
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht .....	Art. 10
2.2 Übungsdienst und Einsatz	
Übungsplan und -daten .....	Art. 11
Obligatorium und Entschuldigungen .....	Art. 12
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter.....	Art. 13
Feuerwehrkommandant.....	Art. 14
Schadenplatzkommandant .....	Art. 15
Einsatz des Sonderstützpunktes .....	Art. 16
<b>3. Betriebsfeuerwehr</b>	
Betriebsfeuerwehren .....	Art. 17
<b>4. Finanzierung</b>	
Grundsatz .....	Art. 18
Ersatzabgaben .....	Art. 19
Befreiung von der Ersatzabgabe .....	Art. 20
Gebühren .....	Art. 21
Einsatzkosten.....	Art. 22
Kosten für Nachbarhilfe .....	Art. 23
<b>5. Zuständigkeiten</b>	
5.1 Gemeinderat	
Aufgaben und Befugnisse .....	Art. 24
5.2 Feuerwehrkommission	
Aufgaben und Befugnisse .....	Art. 25
<b>6. Ausführungsbestimmungen</b>	
Feuerwehrverordnung .....	Art. 26
<b>7. Strafen und Rechtsmittel</b>	
Strafen .....	Art. 27
Rechtsmittel .....	Art. 28
<b>8. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Anwendung von übergeordnetem Recht .....	Art. 29
Übergangsregelung Ersatzabgabe .....	Art. 30
Aufhebung bisherigen Rechts .....	Art. 31
Inkrafttreten .....	Art. 32

*Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.*

Die Gemeinde Seftigen erlässt gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG)<sup>1</sup>, folgendes

## Feuerwehr - Reglement

### 1. Aufgaben der Feuerwehr

#### Artikel 1

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schaden-Ereignisse. Insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde sowie in den Vertragsgemeinden gemäss Artikel 13, 14 und 15 FFG.

<sup>2</sup> Sie sind nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

#### Artikel 2

Vertretung nach Aussen

Gegenüber Behörden und Verwaltungsstellen wird die Feuerwehr durch den Feuerwehrkommandanten und im Verwaltungsbereich zusammen mit dem Fourier vertreten. Diese legen gegenüber der Behörde und den Organen jährlich Rechenschaft ab.

### 2. Feuerwehrdienstpflicht

#### 2.1 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

#### Artikel 3

Feuerwehrdienstpflicht

Alle in der Gemeinde Seftigen wohnhaften Frauen und Männer sind feuerwehrdienstpflichtig. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet ist.

#### Artikel 4

Persönliche Feuerwehrdienstpflicht

<sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

<sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994 (BSG 8.71.11)

---

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	<p><b>Artikel 5</b></p> <p><sup>1</sup> Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission der Einwohnergemeinde Seftigen bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.</p> <p><sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.</p>
Ärztlicher Befund	<p><b>Artikel 6</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder Neueingeteilte wird vom Vertrauensarzt der Feuerwehr auf seine Tauglichkeit untersucht.<sup>2</sup></p> <p><sup>2</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen unter Vorbehalt von Art. 10, Abs. 1, Buchstabe b, im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.<sup>3</sup></p>
Weiterausbildung	<p><b>Artikel 7</b></p> <p><sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Kader und Fachleute	<p><b>Artikel 8</b></p> <p><sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p><sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.</p> <p><sup>3</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute können freiwillig bei Bedarf und auf Antrag der Feuerwehrkommission über die Altersgrenze hinaus bis zum vollendeten 55. Altersjahr in ihrer Funktion belassen werden. Der Entscheid obliegt dem Gemeinderat.</p> <p><sup>4</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.</p>

---

<sup>2</sup> Aenderung vom 25. November 2013; Weisung gemäss Schweizerischem Feuerwehrverband

<sup>3</sup> Aenderung vom 25. November 2013

**Artikel 9**Persönliche  
Ausrüstung

- <sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad-, Ausrüstungs- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
- <sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

**Artikel 10**Befreiung von der  
aktiven Feuer-  
wehrdienstpflicht

- <sup>1</sup> Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:
- a* Personen, die ein öffentliches Amt für die Einwohnergemeinde Seftigen ausüben oder eine Anstellung bei der Einwohnergemeinde Seftigen inne haben und deren Amtsausübung beziehungsweise Tätigkeit mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar ist,<sup>4</sup>
  - b* Personen, die gemäss IV-Verfügung mindestens eine 50%-ige Invalidenrente beziehen,<sup>5</sup>
  - c* *aufgehoben*<sup>6</sup>
  - d* auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
  - e* Personen, die Betriebsfeuerwehrdienst oder Berufsfeuerwehrdienst leisten auf deren Antrag,<sup>7</sup>
  - f* der Ehegatte, dessen Ehepartner Feuerwehrdienst leistet,
  - g* Mitglieder von Organisationen, welche in die aktive Feuerwehrdienstleistung einbezogen sind, sowie Angehörige des Regionalen Führungsorgans und die Offiziere der ZSO Thun-Westamt,<sup>8</sup>
  - h* Personen, die mit Zustimmung des Gemeinderates in einer andern Feuerwehrorganisation aktiven Dienst leisten.<sup>9</sup>
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt zudem Art. 6 dieses Reglementes.

---

<sup>4</sup> Aenderung vom 25. November 2013

<sup>5</sup> Aenderung vom 25. November 2013

<sup>6</sup> Aufgehoben am 25. November 2013

<sup>7</sup> Aenderung vom 25. November 2013; Befreit werden sollen Personen, die in irgendeiner Form Feuerwehrdienst leisten, sei es in einem Betrieb, in einer Berufsfeuerwehr oder in einer kommunalen Feuerwehr. Eine Befreiung von Personen, die aus beruflichen Gründen keinen oder nur schwerlich Dienst leisten können (Schichtarbeiter, Piloten, Auslandsmonteur etc.) würde zu weit führen.

<sup>8</sup> Aenderung vom 25. November 2013

<sup>9</sup> Eingefügt am 25. November 2013

## 2.2 Übungsdienst und Einsatz

### Artikel 11

Übungsplan und -  
daten

Der Übungsplan ist allen Feuerwehrangehörigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

### Artikel 12

Obligatorium und  
Entschuldigungen

<sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. Jedes unentschuldigte Fernbleiben wird gemäss Feuerwehr-Verordnung gebüsst.

<sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind schriftlich bis spätestens drei Tage nach der Übung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

a Krankheit oder Unfall,

b schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,

c Schwangerschaft,

d Militär- oder Zivilschutzdienst,

e Arbeitsleistungen im öffentlichen Interesse,

f berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit,

g Ausübung eines öffentlichen Amtes,

h durch den Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit.

### Artikel 13

Inanspruchnahme  
von Eigentum  
Dritter

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Übungen ist vorgängig die Zustimmung der betroffenen Eigentümer einzuholen.

### Artikel 14

Feuerwehr-  
kommandant

Dem Feuerwehrkommandant steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in allen Feuerwehrbelangen zu.

### Artikel 15

Schadenplatz-  
kommandant

<sup>1</sup> Dem Schadenplatzkommandant steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des  
Sonderstütz-  
punktes

### Artikel 16

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen und Bahnanlagen der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

## 3. Betriebsfeuerwehr

Betriebsfeuer-  
wehren

### Artikel 17

<sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

<sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

## 4. Finanzierung

Grundsatz

### Artikel 18

Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgaben

### Artikel 19

<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 10 bis 18 % der einfachen Steuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Sie darf den, vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehropflichtig sind, jedoch keine Feuerwehr leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf der einfachen Steuer, welche sich aus dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet, erhoben.

<sup>5</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen ist, bezahlen Ehepaare die Hälfte der gemeinsamen einfachen Steuer.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann für die der Quellensteuer unterstellten ausländischen Staatsangehörigen die Ersatzabgabe bei den Arbeitgebern erheben.

**Artikel 20**

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a Personen, die gemäss Artikel 10, Abs. 1 vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind;<sup>10</sup>
- b Die Ehegatten der Personen gemäss Art. 10, Abs. 1, von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind;<sup>11</sup>
- c *aufgehoben*<sup>12</sup>

**Artikel 21**

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 13 Absatz 1 und 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

**Artikel 22**

Einsatzkosten

<sup>1</sup> Die Gemeinde fordert die Einsatzkosten vom Verursacher ein, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des schweizerischen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

**Artikel 23**

Kosten für Nachbarhilfe

<sup>1</sup> Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine Entschädigung gemäss den kantonalen Richtlinien verlangt werden.

<sup>2</sup> Entschädigungen für Einsätze im Rahmen von Feuerwehr-Zusammenarbeitsverträgen richten sich nach den abgeschlossenen Vertragsregelungen.

---

<sup>10</sup> Aenderung vom 25. November 2013

<sup>11</sup> Aenderung vom 25. November 2013

<sup>12</sup> Aufgehoben am 25. November 2013



## 5. Zuständigkeiten

### 5.1 Gemeinderat

#### Artikel 24

Der Gemeinderat

- a* übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b* legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor und der Feuerwehrkommission die Gliederung und den Bestand der Feuerwehr unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Aktivdienst die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c* legt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse der Kommission in einer Verordnung fest,
- d* wählt die Mitglieder der Kommission,
- e* erlässt die Feuerwehrverordnung,
- f* fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- g* ernennt und entlässt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter, wobei der Feuerwehrkommission das Vorschlagsrecht zusteht,
- h* legt die Höhe der Ersatzabgabe gemäss Art. 19 des Feuerwehr-Reglementes fest,
- i* entscheidet über Gesuche gemäss Art. 10, Abs. 1, Buchstaben a, g und h, über die Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht,<sup>13</sup>
- j* versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- k* genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- l* ist zuständig für die Strafverfolgung.

### 5.2 Feuerwehrkommission

#### Artikel 25

Die Feuerwehrkommission

- a* unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung der Offiziere,
- b* unterbreitet dem Gemeinderat das Gesuch um Entlassung von Offizieren,
- c* ernennt und entlässt Unteroffiziere und Fachleute,
- d* schliesst ungeeignete Feuerwehrpflichtige aus,

---

<sup>13</sup> Aenderung vom 25. November 2013

- e* bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f* spricht Bussen aus gemäss Verordnung,
- g* bestimmt, ob eine Person im dienstpflichtigen Alter aktiven Dienst zu leisten hat (Rekrutierung),<sup>14</sup>
- h* koordiniert im Bereich Personal, Materialeinsatz, Materialeinkauf und Übungen die Zusammenarbeit mit anderen Einsatzkräften wie Zivilschutz, Samariter, Nachbarwehren und mit den Feuerwehren mit welchen ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

## 6. Ausführungsbestimmungen

### Artikel 26

Feuerwehr-  
verordnung

Der Gemeinderat regelt in der Feuerwehr-Verordnung insbesondere

- a* die Bussenordnung,
- b* die Gebührenordnung,
- c* die Zusammensetzung und Organisation der Feuerwehrkommission,
- d* die Zusammenarbeit mit den Betriebsfeuerwehren.

## 7. Strafen und Rechtsmittel

### Artikel 27

Strafen

- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehr-Reglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.
- <sup>2</sup> Ausgesprochene Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
- <sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47 bis 49 FFG bleibt vorbehalten.

### Artikel 28

Rechtsmittel

Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission beziehungsweise des Feuerwehrkommandanten sind innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides mit einer schriftlichen Begründung beim Regierungstatthalter einzureichen.

---

<sup>14</sup> Aenderung vom 25. November 2013

## 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Artikel 29

Anwendung von  
übergeordnetem  
Recht

Für in diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle finden die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes sowie die dazugehörigen Vollzugserlasse Anwendung.

### Artikel 30

Übergangs-  
regelung  
Ersatzabgabe

Die Erhebung der Ersatzabgabe für das Jahr 2002 erfolgt gemäss Art. 19 dieses Reglementes.

### Artikel 31

Aufhebung  
bisherigen Rechts

Das Wehrdienstreglement vom 8. Dezember 1995 wird aufgehoben.

### Artikel 32

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement in der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2002 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN  
Der Gemeindepräsident:      Der Gemeindegeschreiber:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter